

EXPORTKONTROLLE

IN DER PRAXIS

Rechtssicher handeln im Export

KW 14 | 2026



3 Revision des Harmonisierten Systems

Die Neuerungen verschieben sich, aber es gibt gute Gründe für Sie, jetzt schon zu handeln

4 Unklare Lage, fehlende Daten?

So treffen Sie auch in unsicheren Zeiten die richtige Entscheidung und bleiben handlungsfähig

TOP-THEMA

6 Haftung des Exportkontrollbeauftragten

Im Tal der Tränen oder doch alles halb so schlimm?

10 Vorerzeugnisse und Bestandteile in der Militärgüterliste

So erkennen Sie genehmigungspflichtige Komponenten rechtssicher

EDITORIAL



Holger Schmidbauer

berät Mandanten aller Branchen und Unternehmensgrößen, ist für Seminare buchbar und gibt auch als Autor sein Wissen weiter.

Die teuerste Entscheidung, die wir als Zollverantwortliche vermeiden müssen

Liebe Leserin, lieber Leser,

kennen Sie das beklemmende Gefühl, wenn der Schreibtisch voll ist, aber die Faktenlage dünn bleibt? Früher dachte ich selbst, ich müsste als Verantwortlicher immer die eine, perfekte Antwort parat haben. Doch die Realität in der Exportkontrolle lehrt uns oft das Gegenteil. Wir navigieren täglich durch Graubereiche und spüren den enormen Zeitdruck der globalen Märkte.

Ich habe gelernt: Wer aus Angst vor Fehlern gar nicht entscheidet, trifft die teuerste Wahl von allen. Perfektion ist in unserem Fachgebiet eine Illusion, die uns nur lähmt. Führung bedeutet für mich heute, Risiken strukturiert zu bewerten und Annahmen mutig transparent zu machen.

Es geht nicht darum, unfehlbar zu sein, sondern eine saubere Logik zu dokumentieren, die auch morgen noch standhält. In diesem Heft zeigen wir Ihnen, wie Sie diese Klarheit gewinnen und Verantwortung aktiv übernehmen, statt im regulatorischen Nebel zu verharren. Packen wir es gemeinsam an.

Herzlichst Ihr

Holger Schmidbauer,
Chefredakteur

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Das neue Harmonisierte System kommt später: Warum Sie trotzdem jetzt schon handeln müssen

..... 4

- ☐ Unklare Lage, fehlende Daten: So treffen Sie auch in unsicheren Zeiten die richtige Entscheidung

TOP-THEMA 5

- ☐ Exportkontrollbeauftragte haften persönlich: So räumen Sie alle Risiken aus

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Wie Sie in 5 Schritten die größten Haftungsrisiken ausräumen

LESERFRAGEN 9

- ☐ Was tun, wenn der Vorlieferant eine EVE anfordert?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Wie Sie genehmigungspflichtige Komponenten sicher erkennen – auch bei Bestandteilen oder Vor-/Unfertigerzeugnissen

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Exportkontrolle beginnt beim Versandlabel: So sorgen Sie für einen ersten Eindruck, der überzeugt – auch beim Zoll

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Das neue Harmonisierte System kommt später: Warum Sie trotzdem jetzt schon handeln müssen

Die Weltzollorganisation (WCO) hat die Weichen neu gestellt: Die nächste große Revision des Harmonisierten Systems wird nicht wie ursprünglich geplant 2027, sondern erst zum 1.1.2028 in Kraft treten. Grund für diese Verschiebung sind die Nachwirkungen der Pandemie, die die Abstimmungsprozesse verzögert haben. Dennoch müssen Sie jetzt schon tätig werden.

Die vermeintlich gewonnene Zeit bis zur Umsetzung ist trügerisch und sollte keinesfalls zur Untätigkeit verleiten. Mit der offiziellen Verabschiedung von insgesamt 299 komplexen Änderungspaketen während der 75. WCO-Tagung steht der globalen Handelsgemeinschaft eine der umfassendsten und folgenreichsten Aktualisierungen der letzten Jahrzehnte bevor.

Was die Neuerungen für Sie bedeuten

Das Harmonisierte System 2028 (HS 2028) ist dabei weit mehr als eine bloße Formsache oder eine routinemäßige Anpassung von Zolltarifnummern. Es handelt sich um eine tiefgreifende strukturelle Modernisierung des internationalen Warenverzeichnisses. Diese Reform rückt gezielt technologische Innovationen – von fortschrittlicher Elektronik bis hin zu neuen Fertigungsverfahren – sowie die drängenden Anforderungen der ökologischen Nachhaltigkeit in das Zentrum der globalen Zollnomenklatur.

Für Unternehmen bedeutet dies, dass bestehende Klassifizierungen grundlegend hinterfragt und Lieferketten auf ihre Konformität mit den neuen Umweltstandards geprüft werden müssen. Wer die Komplexität dieser Neuausrichtung unterschätzt, riskiert nicht nur administrativen Mehraufwand, sondern auch handfeste Wettbewerbsnachteile in einem sich rasant wandelnden regulatorischen Umfeld.

Codierungen und Präferenzrecht: Worauf Sie künftig achten müssen

Die Änderungen im HS bilden das Fundament für die Kombinierte Nomenklatur (KN) und den Integrierten Tarif der EU (TARIC). Da fast alle zollrechtlichen Maßnahmen – von der Einfuhrumsatzsteuer bis hin zu handelspolitischen Beschränkungen – an der Warennummer hängen, ist die Tragweite enorm.

Besondere Aufmerksamkeit erfordern:

-  **Abgabenermittlung:** Falsche Codierungen führen zu Nachzahlungen oder Bußgeldern.
-  **Präferenzrecht:** Geänderte Positionen können die Ursprungskalkulation beeinflussen.
-  **Statistik:** Die Außenhandelsstatistik verlangt ab 2028 eine präzise Zuordnung nach den neuen Vorgaben.

Handeln Sie sofort und binden Sie alle wichtigen Teams aktiv in Ihre Vorbereitung ein

Eine erfolgreiche Umstellung auf das HS 2028 ist keine reine Aufgabe für die Zollabteilung. Sie müssen als Schnittstellenmanager agieren und folgende Abteilungen koordinieren:

-  **IT & Stammdatenmanagement:** Die Systeme müssen nicht nur technisch in der Lage sein, neue Codes aufzunehmen und alte zum Stichtag zu deaktivieren, sondern aktiv vorbereitet, getestet und dokumentiert werden. Schnittstellen, automatisierte Klassifizierungslogiken und Datenqualitätsregeln sind frühzeitig anzupassen, damit die Umstellung stabil und revisionssicher läuft.
-  **Einkauf & Vertrieb:** Verträge, Preisgleitklauseln, (Langzeit-)Lieferantenerklärungen und kundenbezogene Klassifizierungsinformationen sind systematisch auf die neue Nomenklatur zu prüfen. Zusätzlich müssen Lieferanten aktiv informiert werden.
-  **Produktion & Entwicklung:** Neue Technologien, Komponenten und Produktvarianten müssen frühzeitig technisch bewertet und eingestuft werden. Eine enge Zusammenarbeit mit Exportkontrolle und Zoll ermöglicht es, potenzielle Zollvorteile zu identifizieren, Entwicklungsentscheidungen zu optimieren und Markteinführungen ohne Verzögerungen abzusichern.

Ihre konkreten Handlungsschritte:

1. Bestandsaufnahme: Identifizieren Sie betroffene Warennummern anhand der WCO-Veröffentlichungen.
2. Projektplan erstellen: Setzen Sie Meilensteine für die Stammdatenpflege im Jahr 2027.
3. Wissen aufbauen: Nutzen Sie gezielte Schulungen, um Ihr Team fit zu machen.



FAZIT

Die Verschiebung auf 2028 schenkt Unternehmen wertvolle Zeit, die jedoch aktiv genutzt werden muss. Wer die Komplexität der 299 Änderungspakete unterschätzt, riskiert Lieferverzögerungen und finanzielle Einbußen.

Autor: Holger Schmidbaur

Unklare Lage, fehlende Daten: So treffen Sie auch in unsicheren Zeiten die richtige Entscheidung

Wenn Sie zögern, verlieren Sie wertvolle Zeit und riskieren sehr viel Geld in Ihrem täglichen Betrieb. Dieser Beitrag zeigt Ihnen genau, wie Sie trotz großer Unsicherheit sicher steuern. Sie erfahren hier, wie Sie Prozesse stabil aufbauen, damit Sie auch in schwierigen Momenten immer handlungsfähig und rechtlich geschützt bleiben.

In der Welt der Exportkontrolle agieren Sie in einem Umfeld, das von Natur aus instabil und durch stetigen geopolitischen Wandel geprägt ist. Sanktionslisten, die sich tagesaktuell ändern, komplexe Fragen zum Endverbleib oder die Einordnung technologischer Graubereiche – die Rahmenbedingungen sind selten eindeutig. Wer jedoch darauf wartet, dass alle Zweifel restlos verschwinden und jede Unwägbarkeit eliminiert ist, riskiert eine faktische Blockade der gesamten Lieferkette. Führung bedeutet in diesem Kontext, aktiv mit unvollständigen Informationen zu arbeiten und dennoch handlungsfähig zu bleiben. Treffen Sie keine Entscheidung oder zögern Sie aus Angst vor Verantwortung, führt das in der Praxis oft direkt zu massiven Lieferverzögerungen, empfindlichen Vertragsstrafen oder dem nachhaltigen Verlust von internationalen Marktanteilen. Das Ziel moderner Exportkontrolle ist daher nicht die Illusion absoluter Fehlerfreiheit, sondern die gezielte Beherrschbarkeit des Restrisikos.

Wie Sie durch klare Logik und saubere Wege auch im Sturm sicher navigieren

Die Praxis zeigt: Behörden und Auditoren bewerten im Ernstfall nicht nur das Ergebnis, sondern vor allem den Weg dorthin. Wenn Sie Entscheidungen auf Basis fundierter Annahmen treffen und diese lückenlos dokumentieren, schaffen Sie eine belastbare Verteidigungslinie. Es geht darum, vom „Reagieren“ ins „Agieren“ zu kommen. Wer seine Entscheidungslogik offenlegt, nimmt der Unsicherheit die Macht und stärkt die eigene Position im Unternehmen.

So setzen Sie neue Standards für Ihre tägliche Arbeit und gewinnen sofort Sicherheit

Die Auswirkungen auf Ihren Arbeitsalltag sind unmittelbar: Sobald Sie akzeptieren, dass es keine Perfektion gibt, verlagert sich Ihr Fokus auf die Qualität des Prozesses. Dies reduziert den Stress für das Team und erhöht die Geschwindigkeit der Abwicklung.

Sie wandeln sich vom „Bedenkenträger“ zum strategischen Enabler, der Risiken nicht nur sieht, sondern aktiv managt.

Diese Schritte müssen Sie jetzt gehen und so binden Sie andere Teams ein

Um diese neue Entscheidungskultur zu etablieren, sollten Sie folgende Maßnahmen ergreifen:

1. Risikomatrix erstellen: Definieren Sie klare Kriterien, wann eine Entscheidung sofort getroffen wird und wann eine Eskalation nötig ist.
2. Dokumentationsstandard festlegen: Nutzen Sie standardisierte Templates für die Entscheidungsfindung.
3. Abteilungsübergreifende Allianz schmieden:
 - 🌐 Rechtsabteilung: Muss die rechtlichen Leitplanken definieren, innerhalb derer Sie sich frei bewegen können.
 - 🌐 Vertrieb: Muss frühzeitig Informationen über Endempfänger liefern, damit Ihre Annahmen auf einer soliden Basis stehen.
 - 🌐 IT/Logistik: Muss sicherstellen, dass getroffene Entscheidungen technisch im ERP-System so hinterlegt werden, dass sie nicht versehentlich überschrieben werden.



FAZIT

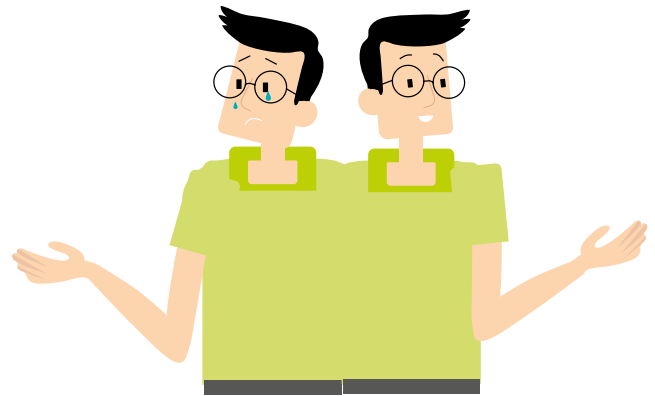
Exportkontrolle ist kein statisches Regelwerk, sondern eine dynamische Führungsaufgabe. Wer den Mut zur Entscheidung – gestützt auf eine saubere Logik – zum Standard macht, schützt sein Unternehmen effektiver als jeder, der auf die vermeintlich perfekte Antwort wartet.

Autor: Holger Schmidbaur

TOP-THEMA

Exportkontrollbeauftragte haften persönlich: So räumen Sie alle Risiken aus

Sie erfahren hier, wie Sie sich im beruflichen Alltag umfassend rechtlich absichern, sodass Sie auch dann nicht persönlich haften müssen, wenn andere im Betrieb Fehler machen oder Prozesse nicht ordnungsgemäß eingehalten werden. Wir zeigen Ihnen Schritt für Schritt, wie Sie Risiken wirksam reduzieren, Verantwortlichkeiten klar steuern und Ihr Unternehmen dauerhaft sicher sowie vorausschauend führen. Lesen Sie weiter, um zu verstehen, wie Sie Ihre tägliche Arbeit endlich vollständig rechtssicher, strukturiert und ohne unnötige Haftungsrisiken gestalten können.



Die regulatorische Landschaft hat sich massiv gewandelt. Während früher die Exportkontrolle oft als rein administrativer Akt im Versand angesehen wurde, ist sie heute ein zentrales Element der Corporate Governance. Durch die EU-Richtlinie 2024/1226 und die Verschärfungen im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) ist das Risiko für den Einzelnen gestiegen. Der Gesetzgeber unterscheidet heute strikt zwischen der operativen Fehlerquelle und dem Versagen der Aufsicht. Wer als Exportkontrollbeauftragter (EKB) agiert, steht im Fokus der Ermittlungsbehörden, sobald Unregelmäßigkeiten auftreten. Das Ziel der Behörden ist klar: Es soll nicht mehr nur das anonyme Unternehmen bestraft werden, sondern die handelnden Personen sollen für Pflichtverletzungen geradestehen.

So verhindern Sie, dass Fehler Ihrer Kollegen zu Ihrer eigenen persönlichen und finanziellen Last werden

Haftung ist kein Schicksal, sondern die Folge mangelnder Organisation. Die persönliche Haftung des EKB greift vor allem dann, wenn dieser vorsätzlich handelt oder durch Leichtfertigkeit Genehmigungspflichten ignoriert. Doch auch ohne eigenes direktes Handeln gerät man unter Druck, wenn die Dokumentation lückenhaft ist. In der Praxis bedeutet dies: Wenn eine kritische Software oder ein Bauteil ohne Prüfung das Werk verlässt, steht der EKB in der Beweispflicht. Er muss nachweisen können, dass er seine Überwachungspflichten erfüllt hat. Die Auswirkung auf Ihren Alltag ist massiv – jede Freigabe muss rechtssicher archiviert und jeder Prüfschritt nachvollziehbar sein, um im Falle einer Betriebsprüfung durch das Hauptzollamt oder das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die eigene Entlastung führen zu können.

So sollten Sie die Fachbereiche in die Pflicht nehmen

Exportkontrolle ist keine Insel und der EKB ist kein Leuchtturmwärter, der isoliert für sich alleine arbeitet. Um den Nutzwert dieses Beitrags direkt in die Tat umzusetzen, müssen Sie folgende Abteilungen aktiv in die Pflicht nehmen:

- 🌐 **Geschäftsführung (Ausführverantwortlicher):** Sie muss die Gesamtverantwortung übernehmen und die notwendigen Ressourcen (Personal, IT-Systeme) bereitstellen. Ohne ein klares Bekenntnis von oben („Tone from the Top“) bleibt das ICP wirkungslos.
- 🌐 **IT-Abteilung:** Die IT muss IT-gestützte Compliance-Systeme implementieren, die automatisierte Sanktionslistenprüfungen und Sperren bei fehlenden Genehmigungen ermöglichen. Ihre Aufgabe ist die technische Absicherung der Prozesse.
- 🌐 **Vertrieb und Einkauf:** Diese Abteilungen müssen bereits in der Anbahnungsphase Endverbleibs-Dokumente prüfen und Kunden-Screenings durchführen. Sie sind die „First Line of Defense“.
- 🌐 **Personalabteilung (HR):** HR muss sicherstellen, dass Exportkontrollpflichten in die Arbeitsverträge und Stellenbeschreibungen aufgenommen werden, damit die disziplinarische Durchsetzung im Ernstfall möglich ist.

Mit diesem Schutzschild wehren Sie rechtliche Angriffe sicher ab

- 🌐 Aufgrund der geschilderten Auswirkungen sollten Sie nun folgende Maßnahmen ergreifen:
 1. Aktualisierung der Delegationsschreiben: Prüfen Sie, ob Ihre Aufgabenabgrenzung zwischen dem Ausführver-

antwortlichen und Ihnen als EKB schriftlich fixiert und aktuell ist.

2. Audit des ICP: Führen Sie eine interne Revision Ihrer Kontrollprozesse durch. Entsprechen diese den EU-Vorgaben von 2026?

Schulungsmatrix erstellen: Dokumentieren Sie genau, wer wann über welche Verbote geschult wurde. Dies ist Ihre wichtigste Versicherung gegen den Vorwurf der Organisationsmängel.

Zwischenfazit:

Die Haftung in der Exportkontrolle ist im Jahr 2026 keine abstrakte Gefahr mehr, sondern ein realitätsnahes Szenario für jeden Beauftragten. Nur wer die Organisation versteht, andere Abteilungen konsequent einbindet und seine eigene Entlastung durch saubere Prozesse vorbereitet, kann seinen Beruf mit der notwendigen Sicherheit ausüben. Exportkontrolle ist Teamarbeit – mit klar definierten Haftungsgrenzen.



GEGÜBERSTELLUNG: AUSFUHRVERANTWORTLICHER VS. EXPORTKONTROLLBEAUFTRAGTER

Merkmal	Ausführverantwortlicher	Exportkontrollbeauftragter (EKB)
Hierarchische Ebene	Unternehmensführung (Mitglied des Vorstands, der Geschäftsführung oder Inhaber)	Operative Ebene (Abteilungsleiter, Spezialist oder Fachexperte)
Rechtliche Basis	Gesetzlich gefordert durch die Bundesregierung (Grundsätze für die Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren)	Organisatorisch notwendig zur Durchführung der Aufgaben
Hauptfokus	Organisationsverantwortung: Er muss die Rahmenbedingungen schaffen.	Durchführungsverantwortung: Er überwacht das Tagesgeschäft.
Delegierbarkeit	Die Funktion selbst ist nicht delegierbar . Der Ausführverantwortliche bleibt immer verantwortlich.	Die Aufgaben sind delegierbar (z. B. an Sachbearbeiter oder Zollbeauftragte).
Haftungsschwerpunkt	Haftet bei Organisationsverschulden (§ 130 OWiG) und Aufsichtspflichtverletzung.	Haftet bei Handlungsverschulden (Vor-satz/Leichtfertigkeit nach §§ 17-19 AWG).

Der Ausführverantwortliche (der „Gewährleister“)

Der Ausführverantwortliche ist die Person, die gegenüber dem Staat (BAFA/Zoll) mit seinem Namen für die Zuverlässigkeit des Unternehmens bürgt.

- Seine Aufgabe: Er muss sicherstellen, dass die Exportkontrolle im Unternehmen überhaupt stattfinden kann. Er stellt das Budget bereit, unterschreibt Grundsatzserklärungen und sorgt dafür, dass der EKB im Unternehmen die nötige Autorität besitzt (Weisungsbefugnis).
- Sein Risiko: Er haftet meist „abstrakt“. Das heißt, er muss nicht selbst falsch klassifiziert haben; es reicht, wenn er kein System installiert hat, das Fehlklassifizierungen verhindert.

Der Exportkontrollbeauftragte (der „Wächter“)

Der EKB ist der verlängerte Arm des Ausführverantwortlichen in die Fachabteilungen. Er besitzt das tiefe Fachwissen über Güterlisten, Länderembargos und Verwendungsprüfungen.

- Seine Aufgabe: Er prüft konkrete Vorgänge, lässt Güter (AL-Nummer/Listenposition) klassifizieren und gibt Sendungen im IT-System frei oder sperrt diese. Er berichtet direkt an den Ausführverantwortlichen.
- Sein Risiko: Er haftet „konkret“. Wenn er wider besseres Wissen eine Lieferung in ein Embargoland freigibt oder Warnsi-

gnale (Red Flags) ignoriert, steht er persönlich im Fokus der Strafverfolgung.

Das Spannungsfeld der Weisungsfreiheit

Die Stellung des EKB ist wichtig. Damit er seine Rolle wirksam ausüben kann, muss er vom Ausführverantwortlichen mit fachlicher Weisungsfreiheit ausgestattet werden.

BEISPIEL: Wenn der Vertriebsdruck hoch ist, darf der Vertriebsleiter den EKB nicht anweisen, die Prüfung zu „überspringen“. Der EKB muss das Recht haben, den Vorgang zu stoppen, und darf hierbei nur dem Ausführverantwortlichen unterstellt sein.

Zusammenfassung der Verantwortungskette

1. Der Ausführverantwortliche schafft das System (Strukturverantwortung).
2. Der EKB überwacht das System (Prozessverantwortung).
3. Die Fachabteilung arbeitet im System (Durchführungsverantwortung).

3 Fälle der Haftung für den EKB

Hier sind 3 praxisnahe Szenarien, in denen der EKB persönlich in den Fokus der Ermittlungsbehörden (Zollkriminalamt/Staatsanwaltschaft) geraten kann:

Fall 1: Das „Durchwinken“ unter Zeitdruck (Handlungsverschulden)

Szenario: Ein wichtiger Großkunde drängt auf die sofortige Auslieferung von Ersatzteilen. Der Vertrieb übt massiven Druck aus. Der EKB gibt die Sendung im IT-System frei, obwohl die finale Endverbleibsprüfung (End-Use-Statement) noch aussteht, in der Annahme, „das wird schon passen“.

- 🌐 **Haftungsgrund:** Vorsatz oder Leichtfertigkeit (§§ 17-19 AWG)
- 🌐 **Rechtsfolge:** Da der EKB die Freigabe aktiv erteilt hat, ohne die gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen, haftet er für das Handlungsverschulden. Er kann sich nicht auf die Anweisung des Vertriebs berufen, da er fachlich weisungsfrei gestellt sein muss.

Fall 2: Mangelhafte Überwachung der Automatisierung (Überwachungsverschulden)

Szenario: Das Unternehmen nutzt ein IT-gestütztes Compliance-System für das Sanktionslisten-Screening. Aufgrund eines fehlerhaften Updates werden bestimmte Treffer (Matches) nicht mehr zur manuellen Prüfung vorgelegt, sondern fälschlicherweise automatisch freigegeben. Der EKB bemerkt dies über Monate nicht, da er keine Stichprobenkontrollen durchführt.

- 🌐 **Haftungsgrund:** Verletzung der Überwachungspflicht
- 🌐 **Rechtsfolge:** Der EKB ist der „Wächter“ des Prozesses. Er muss nachweisen können, dass er das System regelmäßig auditiert hat. Kann er das nicht (fehlende Dokumentation), haftet er für die Organisationsmängel in seinem Verantwortungsbereich, da er seine Rolle als Kontrollinstanz vernachlässigt hat.

Fall 3: Fehlende Exkulpation bei Prozessfehlern Dritter (Beweisnot)

Szenario: Ein Kollege im Versand deklariert ein Produkt mit einer falschen Statischen Warennummer (Warencode), wodurch eine Genehmigungspflicht nach der Dual-Use-Verordnung umgangen wird. Bei einer Betriebsprüfung durch das Hauptzollamt fliegt der Fehler auf.

- 🌐 **Haftungsgrund:** Garantenstellung des EKB
- 🌐 **Rechtsfolge:** Als EKB stehen Sie im Fokus, sobald Unregelmäßigkeiten auftreten. Wenn Sie nun nicht lückenlos dokumentiert haben, dass Sie den Versandmitarbeiter geschult (Schulungsmatrix) und klare Arbeitsanweisungen erstellt haben, wird Ihnen ein Versagen der Aufsicht unterstellt. Ohne diese Nachweise misslingt die Exkulpation (Entlastung), und Sie haften für die Fehler anderer mit.

2 Fälle der Haftungsexkulpation (Entlastung) für den EKB

Fall 1: Strukturelles Organisationsverschulden (mangelnde Ressourcen)

Szenario: Sie haben den Ausführverantwortlichen (die Geschäftsführung) mehrfach schriftlich darauf hingewiesen, dass die ma-

nuelle Prüfung von 500 Sendungen pro Tag durch eine einzige Person (Sie) unmöglich ist und ein IT-gestütztes Screening-Tool zwingend benötigt wird. Die Geschäftsführung lehnt das Budget dafür ab. Es rutscht eine sanktionierte Person durch die Kontrolle.

- 🌐 **Warum Sie nicht haften:** Die Strukturverantwortung liegt beim Ausführverantwortlichen. Wenn dieser trotz ausdrücklicher Warnung und Bedarfsanmeldung keine ausreichenden Ressourcen (Personal/IT) bereitstellt, liegt ein Organisationsverschulden der Unternehmensleitung vor.
- 🌐 **Voraussetzung:** Sie müssen Ihre Warnung („Remonstrations“) dokumentiert haben.

Fall 2: Bewusste Täuschung durch Fachabteilungen (kriminelle Energie)

Szenario: Ein Vertriebsmitarbeiter fälscht ein Endverbleibsdokument so professionell, dass der Betrug bei einer Standardprüfung nicht erkennbar ist und dementsprechend auch nicht auffällt. Er verschleiert den wahren Endempfänger in einem Embargoland absichtlich gegenüber der Exportkontrolle.

- 🌐 **Warum Sie nicht haften:** Von einem EKB wird keine detektivische Tätigkeit oder die Kompetenz eines Urkundenprüfers verlangt. Wenn Sie die „Red Flags“, also die Warnsignale, nachweislich geprüft haben und der Betrug nur durch kriminelle Energie Dritter möglich war, haben Sie Ihre Sorgfaltspflicht erfüllt.
- 🌐 **Voraussetzung:** Einhaltung der Standard-Prüfprozesse des Internal Compliance Program.

Die „Goldene Regel“ der Haftungsfreistellung

Damit diese Fälle zu Ihren Gunsten entschieden werden, greift das Prinzip der Exkulpation: „Wer dokumentiert, der schreibt sich frei.“ Wenn Sie nachweisen können, dass Sie:

1. geprüft haben (Logbuch/Prüfvermerk),
2. geschult haben (Teilnehmerliste),
3. gemeldet haben (E-Mail an AV bei Ressourcenmangel),

dann gibt es gute Exkulpationsmöglichkeiten für das Haftungsrisiko.

FAZIT

Haftung lässt sich 2026 für den EKB vermeiden. Präzise Dokumentation, aktive Schulungen und eine klare Abgrenzung zum Ausführverantwortlichen schaffen Rechtssicherheit. Werden Prozesse überwacht und Ressourcenmängel schriftlich gemeldet, wird persönliches Risiko zu fachlicher Verantwortung.



Diese und alle weiteren Arbeitshilfen
finden Sie auch unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

Wie Sie in 5 Schritten die größten Haftungsrisiken ausräumen

Eine exzellente Exportkontrolle ist immer Teamwork. Dabei macht eine gute Aufsicht in der Exportkontrolle den Unterschied – wenn sie an den richtigen Stellen ansetzt.



EXPORTKONTROLLE IST TEAMWORK: WAS DIE FACHABTEILUNGEN BEITRAGEN SOLLTEN

Schritt	Fokus-Thema	Beteiligte Abteilungen	Erforderliche Anweisung / Dokumentation	Kernaufgabe der Fachabteilungen
1	Rechtssichere Delegation	Geschäftsführung/Ausführverantwortliche, EKB, HR	Delegationsurkunde und Organigramm	Definition der Berichtswege sowie klare Festlegung der Verantwortlichkeiten; darüber hinaus die ausdrückliche Einräumung eines verbindlichen Veto-Rechts für den EKB gegenüber dem Vertrieb, um sicherzustellen, dass Entscheidungen mit Compliance-Relevanz jederzeit wirksam gesteuert und gegebenenfalls gestoppt werden können
2	Güterklassifizierung	Technik, Produktmanagement, IT	Klassifizierungs-Richtlinie	Bereitstellung detaillierter technischer Parameter zur eindeutigen Ermittlung von AL- und Güterlistennummern und ECCN-Klassifizierungen; zusätzlich die Implementierung einer systemseitigen Sperre für unklassifizierte Artikel, um fehlerhafte Exportvorgänge zuverlässig zu verhindern
3	Partner-Screening	Vertrieb, Einkauf, Buchhaltung	Sanktionslisten-Prüfanweisung	Prüfung aller Kontakte (Kunden/Lieferanten) gegen Terrorlisten vor Vertragsabschluss oder Bestellung
4	Endverbleibsprüfung	Vertrieb, Projektmanagement	Know-Your-Customer-Richtlinie	Einholung aussagekräftiger Endverbleibserklärungen zur Sicherstellung der rechtmäßigen Nutzung; zudem systematische Identifikation potenzieller Red Flags bei sensiblen oder kritisch eingestuften Verwendungszwecken
5	Versandkontrolle	Logistik, Versand, Zollabteilung	Versand- und Archivierungsanweisung	Letzter Abgleich von Genehmigung und Ware vor Verladung; lückenlose Dokumentation für Betriebsprüfungen

Autor: Holger Schmidbaur

LESERFRAGEN

„Was tun wenn der Vorlieferant eine EVE anfordert?“

FRAGE Wir stehen aktuell vor einer Zwickmühle: Einer unserer wichtigsten Vorlieferanten besteht für eine neue Komponente auf einer detaillierten Endverbleibserklärung (EVE), bevor er die Ware versendet. Er begründet dies mit seinen eigenen internen Compliance-Richtlinien. Das Problem: Wir verkaufen das Endprodukt an einen sensiblen Kundenkreis weiter. Unsere Geschäftsleitung

untersagt die Weitergabe von Kundennamen und Projektdetails an Lieferanten – einerseits aus Datenschutzgründen, andererseits aus Angst vor Wettbewerbsnachteilen. Wenn wir die EVE nicht liefern, stoppt das Band; wenn wir sie liefern, verstoßen wir gegen interne Sicherheitsrichtlinien. Gibt es einen rechtssicheren Mittelweg, um den Lieferanten zufriedenzustellen, ohne unsere Hosen komplett herunterzulassen?

ANTWORT **VON HOLGER SCHMIDBAUR:** Ihr Dilemma ist in der Branche als „Transparenz-Paradoxon“ bekannt. Während der Lieferant sicherstellen muss, dass seine Güter nicht in sanktionierte Länder oder kritische Endverwendungen fließen, müssen Sie Ihre Geschäftsgeheimnisse wahren. Die gute Nachricht: Es gibt Lösungen, die sowohl den zollrechtlichen Sorgfaltspflichten als auch dem Datenschutz gerecht werden.

Hintergrund: Warum der Lieferant (meist) recht hat
 Der Lieferant handelt nicht aus Neugier. Nach dem Außenwirtschaftsrecht ist er verpflichtet, den Endverbleib seiner Güter zu prüfen (Know Your Customer).

Erfüllt er diese Prüfung nicht, riskiert er Bußgelder oder den Entzug von Genehmigungserleichterungen. Dennoch gibt es keine gesetzliche Pflicht, die besagt, dass er direkten Einblick in Ihre gesamte Kundenstruktur benötigt. Möglichkeiten zur Lösung:

- (1.) Die „Aggregierte Bestätigung“: Anstatt Einzelnamen zu nennen, bestätigen Sie als Käufer förmlich, dass die Güter ausschließlich in unkritischen Ländern (z. B. EU/NATO-A-Länder) verbleiben und für nicht-sensible Zwecke (z. B. Rüstung) verwendet werden.
- (2.) Neutralisierte Endverbleibsdokumente: Sie verwenden Standardformulare (wie das BAFA-Muster), schwärzen jedoch die spezifischen Projektnamen und Endkunden, sofern Sie selbst als „Distributor mit eigener Exportkontrollverantwortung“ auftreten.
- (3.) Third-Party-Audits: Ein externer Prüfer (Wirtschaftsprüfer/Anwalt) bestätigt dem Lieferanten die Einhaltung der Compliance-Regeln, ohne dass dieser die Rohdaten sieht.

Auswirkungen auf die Praxis Wenn Sie dieses Problem nicht strukturell lösen, riskieren Sie Lieferstopps oder eine Zerrüttung des Lieferantenverhältnisses. In der Praxis führt das Beharren auf maximaler Anonymität oft dazu, dass der Lieferant Sie als „Risikokunde“ einstuft. Umgekehrt gefährdet eine ungefilterte Datenweitergabe Ihre Wettbewerbsposition, falls der Lieferant oder dessen Partner direkt an Ihren Kunden herantritt.

Handlungsempfehlungen & Einbindung der Abteilungen
 Um dieses Problem zu lösen, sollten Sie folgende Schritte unternehmen: (1) Einkauf: Der Einkauf muss bei Vertragsverhandlungen klären, welche Compliance-Nachweise gefordert werden. Die Aufgabe ist: Verhandlung von Vertraulichkeitsklauseln (NDAs), die auch die Endverbleibsdaten schützen. (2) Rechtsabteilung/Datenschutz: Prüfung, ob eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) oder ein berechtigtes Interesse nach Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die Datenweitergabe rechtfertigt. Dabei ist die Aufgabe: Erstellung einer Standard-Erklärung zur „Eigennutzung und Weiterlieferung“, die rechtlich wasserdicht ist. (3) Vertrieb: Sensibilisierung des Kunden, dass für bestimmte High-Tech-Güter ggf. Informationen fließen müssen (Einholung von Zustimmungserklärungen im Vorfeld).

Fazit: Datenschutz und Exportkontrolle unter einen Hut zu bringen, erfordert Fingerspitzengefühl. Die sauberste Lösung ist oft die Zertifizierung als zuverlässiger Empfänger. Wenn Sie gegenüber Ihrem Lieferanten nachweisen können, dass Sie selbst über ein zertifiziertes Internal Compliance Programme verfügen, reicht vielen Lieferanten Ihre Eigenbestätigung aus. Einen Versuch ist dieser Weg auf jeden Fall wert, denn so bleibt die Kundenliste geheim und die Ware in Bewegung.

GASTBEITRAG**Julianna Straib-Lorenz**

ist Unternehmensberaterin mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich sowie in der Beratung und Schulung von Firmen. Durch ihre Tätigkeit als Dozentin bei der IHK kann sie Ihnen auch komplexe Themen verständlich erklären.

Wie Sie genehmigungspflichtige Bestandteile sicher erkennen

Einzelne Komponenten können exportkontrollrechtlich relevanter sein als das Endprodukt selbst. Die Genehmigungspflicht entscheidet sich nicht auf Produktebene, sondern oft auch in diesen übersehenen Bereichen.



ÜBERBLICK: BESTANDTEILE UND VOR-/UNFERTIGERZEUGNISSE IN DER MILITÄRGÜTERLISTE



Bestandteile: Nicht die Verwendung, sondern die Konstruktion zählt

In der Exportkontrolle zählen Bestandteile, Baugruppen sowie Vor- und Unfertigerzeugnisse zu den häufigsten Fehlerquellen. Gerade weil diese Produkte noch nicht funktionsfähig oder fertiggestellt sind, werden sie in der Praxis oft vorschnell als „unkritisch“ eingestuft. Für Unternehmen kann das erhebliche Risiken bergen: Denn auch halbfertige oder technisch vorbereitete Komponenten können bereits in die Kategorie Militärgut fallen – mit entsprechender Genehmigungspflicht. Ob ein Bauteil als Bestandteil eines militärischen Systems einzustufen ist, hängt nicht davon ab, wofür Ihr Kunde es später einsetzt. Maßgeblich ist vielmehr die objektive technische Prägung.

Ein Militärbauteil liegt insbesondere dann nahe, wenn das Teil für ein konkretes militärisches Hauptgerät vorgesehen ist, überwiegend in militärischen Anwendungen eingesetzt wird oder in der Ausfuhrliste ausdrücklich gemeinsam mit dem Hauptgerät genannt ist – etwa mit dem Zusatz „einschließlich besonders konstruierter Bestandteile“. Entscheidend ist dabei stets die Frage, ob das Bauteil **„besonders konstruiert“** ist. Das ist der Fall, wenn es ursprünglich für militärische Zwecke entwickelt wurde, technisch an militärische Anforderungen angepasst ist oder Eigenschaften aufweist, die deutlich über zivile Standards hinausgehen. Typische Indikatoren sind etwa ballistischer Schutz, extreme Belastbarkeit, spezielle militärische Normen oder besondere Werkstoffanforderungen.

Nicht relevant sind dagegen Kundenangaben, spätere Einsatzszenarien oder interne Zweckbestimmungen. Für die güterbezogene Exportkontrolle zählt allein, was technisch im Produkt angelegt ist.

Vor-, Halb- und Unfertigerzeugnisse: Der häufigste Praxisfehler

Besonders kritisch sind Vor- und Unfertige Erzeugnisse. Hier entsteht häufig der Irrtum, dass ein niedriger Fertigstellungsgrad automatisch gegen eine Genehmigungspflicht spricht. Das ist falsch, denn auch Rohlinge und Vorstufen können bereits genehmigungspflichtig sein, wenn ihre militärische Zweckbestimmung technisch erkennbar ist. Das kann sich aus der Geometrie, der Materialkombination oder aus konstruktiven Vorprägungen ergeben. Vorgeformte Waffenlauf- oder Verschlussrohlinge, Panzersegmente, Schutzplatten oder vorstrukturierte elektronische Baugruppen für militärische Systeme sind typische Beispiele. Der Fertigstellungsgrad ist rechtlich unerheblich. Sobald ein Produkt objektiv militärisch geprägt ist, besteht zumindest ein erhebliches Genehmigungsrisiko – unabhängig davon, wie viele Bearbeitungsschritte noch fehlen.

Saubere Abgrenzung: Wann kein Bestandteil im Sinne der Militärgüterliste vorliegt

Genauso wichtig wie die Risikoprüfung ist die bewusste Abgrenzung. Nicht jedes Teil, das in einem Militärprojekt verbaut wird, ist automatisch ein Bestandteil im exportkontrollrechtlichen Sinne.

Handelt es sich um ein handelsübliches Standardteil (COTS), das unverändert zivil entwickelt wurde und breite zivile Einsatzmöglichkeiten hat, kann dies gegen eine Einstufung als Bestandteil sprechen. Fehlen militärtypische Leistungsparameter vollständig, ist eine Zuordnung zur Militärgüterliste häufig nicht gerechtfertigt. Diese Abgrenzung sollte nicht nur gedanklich erfolgen, sondern dokumentiert werden. Gerade bei Prüfungen durch BAFA oder Zoll ist nachvollziehbare Entscheidungslogik entscheidend.

Unterschätzen Sie die Systemprüfung und Umgehungsrisiken nicht

Zusätzlich sollten Sie prüfen, welche Rolle das Bauteil im Gesamtsystem spielt. Handelt es sich um ein funktionales Kernstück mit hoher strategischer Bedeutung oder sensiblem Know-how, steigt das Risiko deutlich. Auch Umgehungskonstellationen sind relevant – etwa wenn ein ziviles Gesamtprodukt exportiert wird, das ein militärisch sensibles Teil enthält.

In solchen Fällen gelten erhöhte Anforderungen an Kontrolle, Bewertung und Dokumentation.

Richtige Klassifizierung und Vorgehen im Unternehmen

Kann eine Genehmigungspflicht nicht sicher ausgeschlossen werden, sollten Sie frühzeitig handeln. Dazu gehört die Prüfung einer konkreten Zuordnung zu einer Position der Militärgüterliste, eine fachlich begründete interne Entscheidung sowie – falls erforderlich – eine Güterklassifizierungsanfrage beim BAFA. Wichtig ist auch die Einbindung in Ihre Geschäftsprozesse: Klären Sie Genehmigungsfragen vor Vertragsabschluss, berücksichtigen Sie mögliche Genehmigungsdauern bei Lieferfristen und stimmen Sie die Kundenkommunikation entsprechend ab.

Dokumentation: Ihr Schutzschild bei Prüfungen

Für jede kritische Komponente sollten Sie eine belastbare Dokumentation vorhalten. Dazu gehören technische Beschreibungen, Zeichnungen, Materialangaben, die Bewertung der Frage „besonders konstruiert – ja oder nein“, die Abgrenzung zu zivilen Alternativen sowie die konkrete Zuordnung oder bewusste Nicht-Zuordnung zur Militärgüterliste. Ergänzen Sie dies um Datum, verantwortliche Person, die zugrunde gelegte Listenfassung und – falls vorhanden – BAFA-Auskünfte oder interne Fachstellen. Eine standardisierte Klassifizierungsakte pro Produkt oder Produktgruppe hat sich hier in der Praxis bewährt.

Organisation und Prävention: Exportkontrolle früh verankern

Um Risiken dauerhaft zu reduzieren, sollten Sie Entwicklung, Einkauf und Vertrieb für das Thema Bestandteile und Vorzeugnisse sensibilisieren. Binden Sie die Exportkontrolle frühzeitig in Entwicklungsprojekte ein, definieren Sie klare Eskalationswege für Zweifelsfälle und überprüfen Sie bestehende Bewertungen regelmäßig – insbesondere bei Änderungen der Ausfuhrlisten. Nicht der letzte Bearbeitungsschritt entscheidet, sondern die erkennbare militärische Zweckprägung. Wer Vor- und Unfertige Erzeugnisse konsequent prüft und sauber dokumentiert, reduziert eines der größten Exportkontrollrisiken im Unternehmen erheblich.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Holger Schmidbaur

KURZMELDUNGEN

Exportkontrolle beginnt beim Versandlabel: So sorgen Sie für einen ersten Eindruck, der überzeugt – auch beim Zoll

Das Versandlabel ist nicht nur ein Stück Papier, sondern das Aushängeschild Ihrer Exportabteilung. Schon kleinste Fehler können Lieferungen verzögern oder sogar Bußgelder nach sich ziehen. Einige Punkte werden besonders oft übersehen.

Das Versandlabel wirkt oft wie ein rein logistisches Hilfsmittel, doch für Sie als Zoll- oder Exportkontrollbeauftragte stellt es ein kritisches Dokument dar. Es fungiert als physisches Bindeglied zwischen Ihren digitalen Zolldaten und der realen Ware. Jedes Feld auf diesem Etikett – vom Routing-Code bis hin zur Inhaltsbeschreibung – muss exakt mit Ihren Ausfuhranmeldungen und Präferenznachweisen korrespondieren.

In der automatisierten Welt der Kurier-, Express- und Paketdienste führt bereits eine minimale Abweichung zwischen dem Label und den elektronischen Daten dazu, dass Sendungen bei einer Zollbeschau aussortiert werden. Das Etikett ist somit kein bloßer Aufkleber, sondern ein hochsensibler Datenträger, der über die Rechtskonformität Ihrer Exporte entscheidet.

Fehlerhafte Daten können massive Folgen haben: So erkennen Sie Probleme frühzeitig

In der Praxis bedeuten unleserliche Barcodes oder falsche Gebiets-Codierungen weit mehr als nur eine Lieferverzögerung. Wenn die Angaben auf dem Label nicht mit der Handelsrechnung oder der Exportgenehmigung übereinstimmen, geraten Sie direkt in das Visier der Behörden. Dies kann zu einer Blockade Ihres Status als „Zugelassener Wirtschaftsakteur“ (Authorized Economic Operator – AEO) führen. Zudem verursachen manuelle Nachbearbeitungen durch den Frachtführer zusätzliche Kosten, die oft unbemerkt Ihr Budget belasten. Ein fehlerhaftes Label ist ein operatives Risiko, das die Integrität Ihrer gesamten Compliance-Kette gefährdet und im Ernstfall sogar zivilrechtliche Konsequenzen, sprich finanzielle Forderungen, nach sich zieht.

Optimieren Sie die Zusammenarbeit mit anderen Teams für einen reibungslosen Warenfluss

Um diese Risiken zu minimieren, dürfen Sie diese Aufgabe nicht allein der Logistik überlassen. Sie müssen jetzt aktiv die Initiative ergreifen und folgende Abteilungen koordinieren:

-  **IT-Abteilung:** Beauftragen Sie die IT, die Schnittstellen zwischen Ihrem ERP-System und der Versandsoftware zu validieren. Es muss sichergestellt sein, dass Zoll-relevante Daten (wie die Warennummer oder der Ursprung) fehlerfrei auf das Label übertragen werden.
-  **Logistik und Lager:** Diese Kollegen müssen die Hardware prüfen. Nur wenn Thermodrucker sauber kalibriert sind und hochwertiges Etikettenpapier verwendet wird, bleiben die Barcodes auch bei mechanischer Belastung scannbar.
-  **Einkauf:** Stellen Sie sicher, dass bei der Auswahl von Logistikpartnern nicht nur der Preis, sondern auch die Kompatibilität der Datenstrukturen eine Rolle spielt.

Mit diesen 3 Maßnahmen sorgen Sie für einen jederzeit rechtssicheren Versandprozess

1. Prüfen Sie ab sofort stichprobenartig, ob die physischen Labels Ihrer Sendungen tatsächlich das widerspiegeln, was Sie in der Zolldatenmeldung angegeben haben.
2. Erstellen Sie eine verbindliche Richtlinie für die Kennzeichnung von Packstücken, die auch Sonderfälle wie Gefahrgut oder genehmigungspflichtige Güter abdeckt.
3. Schulen Sie das Versandpersonal darin, dass ein Label ein Dokument mit Urkundencharakter ist.

Nur durch die Harmonisierung von physischem Etikett und digitalem Datensatz stellen Sie sicher, dass Ihre Ware die Grenze ohne teure Zwischenstopps überschreitet.



FAZIT

Das Versandlabel ist das Aushängeschild Ihrer Exportkontrolle. Es zeigt dem Zoll, wie ernst Sie hier die Compliance nehmen. Wenn Sie die Qualität der Daten und des Drucks als strategische Aufgabe begreifen, schützen Sie Ihr Unternehmen vor unnötigen Kosten.